

Vereinssatzung

für den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Rückershausen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen " Förderverein Freiwillige Feuerwehr Rückershausen".
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist 34626 Neukirchen-Rückershausen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Rückershausen hat die Aufgabe
 - a.) das Feuerwehrwesen in Rückershausen zu fördern,
 - b.) Aus- und Fortbildung der Kameraden in der Einsatzabteilung zu fördern,
 - c.) Nachwuchs für die Einsatzabteilung zu gewinnen,
 - d.) Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung, Geräte und Fahrzeugen zu unterstützen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a.) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b.) den Ehrenmitgliedern,
- c.) den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören und die gesetzlichen Mindeststunden im Jahr ableisten. Mitglieder, die die oben angeführten Mindestdienststunden nicht erbringen, können auf Beschluss des Feuerwehrausschusses passiv geschrieben werden (fördernde Mitglieder).
3. Fördernde Mitglieder können auch solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können weiterhin unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a.) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b.) durch freiwillige Zuwendungen,
- c.) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 7-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das amtliche Verkündungsorgan der Stadt Neukirchen (z. Zt. Steinwaldbote).
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b.) die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassierers und seinem Stellvertreter, des Schriftführers und seinem Stellvertreter-für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d.) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e.) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts,
- f.) Wahl der Kassenprüfer,
- g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h.) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i.) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Einsatzabteilung vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und sein Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter, werden in offener Abstimmung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a.) dem ersten Vorsitzenden,
 - b.) dem Wehrführer,
 - c.) dem zweiten Vorsitzenden,
 - d.) dem stellv. Wehrführer,
 - e.) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,
 - f.) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - g.) dem Gerätewart und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt dieser Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellv. Vorsitzenden, abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den jährlich zu wählenden zwei Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss diese Bestimmung niedergebracht werden.
3. Die Auflösung wird ein Jahr nach Beschlussfassung wirksam.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neukirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung im Stadtteil Rückershausen, nach Rücksprache mit dem Ortsbeirat, zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23 Februar 2007 in Kraft.

- 1. Vorsitzender -

- 2. Vorsitzender -

- Kassenwart -

- stellv. Kassenwart -

- Schriftführer -

- stellv. Schriftführer -

- Wehrführer -

- stellv. Wehrführer -

- Gerätewart -

- stellv. Gerätewart -